



STATUTEN

**AMERIKANISCHE
HANDELSKAMMER
IN ÖSTERREICH**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen „Amerikanische Handelskammer in Österreich“. Die Kammer ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Wien.

Die Kammer ist unabhängig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen, allenfalls von Zweigvereinen, ist möglich.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Kammer ist:

- a) die Interessensvertretung amerikanischer Unternehmen, die in Österreich eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung unterhalten oder an einem österreichischen Unternehmen beteiligt sind oder in anderer Form mit einem österreichischem Unternehmen zusammenarbeiten und die Interessensvertretung österreichischer Unternehmen, die in diesem Sinne an den Vereinigten Staaten von Amerika wirtschaftlich interessiert sind,
- b) die Vertretung der Anliegen ihrer Mitglieder insgesamt, sowie der Interessen einzelner Mitglieder, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika in Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Verkehr und in den freien Berufen zu fördern,
- c) bei handelspolitischen Problemen, die die österreichisch-amerikanischen Geschäftsbeziehungen betreffen, zu konstruktiven Lösungen beizutragen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellung von Verbindungen zwischen österreichischen und amerikanischen Unternehmen und physischen Personen sowie die Vertiefung der Kontakte von Mitgliedern untereinander (Bildung von Netzwerken),
- b) Kontakte zu Verbänden und Behörden in Österreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- c) Erteilen von Auskünften auf allen Gebieten der österreichisch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen sowie Hilfestellung für Mitglieder bei auftretenden Schwierigkeiten,
- d) Führung einer Handelsbibliothek mit aktuellem Informationsmaterial über Wirtschaft und Handel in beiden Ländern und einer Website,
- e) Herausgabe einer Kammerzeitschrift, von Nachschlagewerken über österreichisch-amerikanische Geschäftsverbindungen und Studien über für Mitglieder relevante Themen,

AMERIKANISCHE HANDELSKAMMER IN ÖSTERREICH

A-1090 Wien, Porzellangasse 35

Tel.: +43 (0) 1 319 57 51, Fax: +43 (0) 1 319 51 51

E-Mail: office@amcham.at

Internet: <http://www.amcham.at>

- f) Organisation von Veranstaltungen und Seminaren,
- g) Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Verbänden des In- und Auslandes und zu internationalen Organisationen, auch in Ländern Zentral- und Osteuropas.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die für die Kammer notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten,
- c) Erträge aus Spenden und Sponsoring,
- d) Erträge aus Insertionen in Kammerpublikationen,
- e) Entgelte für Leistungen,
- f) Erträge aus letztwilligen Verfügungen und sonstigen Zuwendungen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Kammer haftet diese mit ihrem Vereinsvermögen. Für die Haftung von Organwaltern und Vereinsmitgliedern gilt die gesetzliche Regelung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder (Executive Members),
- c) Ehrenpräsidenten,
- d) Ehrenmitglieder.

Ordentliche und fördernde Mitglieder (Executive Members) der Kammer sind jene physischen bzw. juristischen Personen, welche über ihren Antrag als solche von der Kammer durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

Ehrenpräsidenten sind Personen, die kraft ihrer Stellung oder wegen ihrer besonderen Verdienste um die Kammer auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Die Ehrenpräsidentschaft kann auch, wenn sie auf Grund einer besonderen Stellung der in Vorschlag gebrachten Person beruht, auf Zeit verliehen werden. Die Ehrenpräsidenten sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Kammer auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung hiezu ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer können physische und juristische Personen sein. Der Beitritt zur Kammer erfolgt durch Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft und Annahme desselben durch den Vorstand. Bestehenden Mitgliedern steht es jederzeit frei, einen Antrag an den Vorstand zwecks Wechsel von einer der beiden Mitgliedsarten gemäß § 6 a) und b) in die andere zu stellen.

Anträge können ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden, ohne dass dagegen eine Berufungsmöglichkeit besteht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der näheren Festlegungen durch den Vorstand (§ 12 Abs. d) an Veranstaltungen der Kammer teilzunehmen und deren Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Allen Mitgliedern der Kammer stehen in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Kammer zu wahren und die Statuten zu beachten. Desgleichen sind sie zur Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet, wobei die Einordnung nach gegebenenfalls vom Vorstand festgelegten Kategorien (§ 12 Abs. c) auf Basis der Selbsteinstufung erfolgt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

a) Der Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres wirksam werden; er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

c) Der Ausschluss kann vom Vorstand der Kammer wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe der Kammer sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten aus ihm wichtig erscheinenden Gründen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Stellung von begründeten, schriftlichen Anträgen die Einberufung verlangt. Einem solchen Begehren ist seitens des Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten binnen vier Wochen zu entsprechen.

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten und muss vierzehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur Post gegeben werden. Im Falle der Herausgabe einer Zeitschrift kann die Einladung unter Einhaltung der gleichen Frist durch die Zeitschrift erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung anzugeben. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen sind.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Kuratoriums,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- e) die Genehmigung des Berichtes des Vorstandes,
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,

- g) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und des Kuratoriums,
- h) die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens vierzehn Tage vor der Tagung der Generalversammlung am Sitz der Kammer schriftlich eingebracht werden müssen,
- i) die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Kammer.

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung.

Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung und Liquidation der Kammer bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Kammer. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder (Executive Members); dabei kann der Vorstand auch Kriterien für Mitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe beschließen,
- d) Beschlussfassung über die Festlegung erweiterter Rechte und Pflichten für Executive Members,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 11 dieser Statuten,
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand der Kammer besteht aus mindestens zwölf und aus höchstens vierundzwanzig Mitgliedern, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Vorstandsmit-

glieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, zuhänden des Präsidenten, zu richten.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
den Präsidenten,
die Vizepräsidenten (maximal fünf),
den Syndikus,
den Kassier und
den Schriftführer.

Diese Personen bilden das Präsidium.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt auf Einberufung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Frist für die Einberufung des Vorstandes soll, von dringenden Fällen abgesehen, nicht zwei Wochen unterschreiten. Er muss ferner binnen zweier Wochen einberufen werden, wenn es mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder. Eine gültige Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Kammer und vertritt die Kammer nach außen. Er wird dabei von den Vizepräsidenten unterstützt. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte der Kammer und schriftliche verbindliche Erklärungen für die Kammer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten gemeinsam mit der Unterschrift entweder des Schriftführers oder des Kassiers. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines Vizepräsidenten ersetzt. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und der Kammer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der internen Genehmigung durch den Vorstand und auf Seiten der Kammer zweier Unterschriften nach obiger Regelung, jedoch unter Ausschluss der Zeichnungsberechtigung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Kammer nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den im vorigen Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Syndikus ist für die rechtlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

§ 14 Kuratorium

Dem Kuratorium und dessen Mitgliedern obliegt es, das Ansehen der Kammer in der Öffentlichkeit zu fördern. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Kuratoriums die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen. Dazu kann das Kuratorium dem Vorstand Vorschläge für die Umsetzung des Zwecks der Kammer unterbreiten.

Das Kuratorium der Kammer besteht aus mindestens vierzehn und aus höchstens sechzig Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, die alle mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnahmeberechtigt sind.

Das Kuratorium tritt jährlich mindestens einmal auf Einberufung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter zusammen. Die Frist für die Einberufung des Kuratoriums soll, von dringenden Fällen abgesehen, zwei Wochen nicht unterschreiten.

Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn es mindestens acht seiner Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe einer Tagesordnung von ihm verlangen.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwölf seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt alljährlich die Überprüfung der finanziellen Gebarung der Kammer. Sie sind verpflichtet, Kassenführung und Buchhaltung der Kammer zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung haben sie der Generalversammlung zu berichten, welche auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Kalenderjahr abzustimmen hat.

§ 16 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem internen Kammerverhältnis entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht. Dieses setzt sich aus zwei Kammermitgliedern zusammen, von welchen je eines von den Streitteilen bekannt zu geben ist. Die beiden Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen selbst ein drittes Mitglied der Kammer als Vorsitzenden. Können sich diese beiden Schiedsrichter über die Person des Vorsitzenden binnen zwei Wochen nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien ernannt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen seine Entscheidung findet nicht statt. Das Schiedsgericht führt das Verfahren in analoger Anwendung der Bestimmungen des §577 bis §599 ZPO durch.

Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit nur den Ersatz ihrer Spesen.

§ 17 Auflösung der Kammer

Die freiwillige Auflösung der Kammer kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Kammer soll ihr Vermögen einer Organisation gewidmet werden, die ähnliche Zwecke wie die Amerikanische Handelskammer in Österreich verfolgt und ebenfalls gemeinnützigen Charakter hat.

Die Auswahl dieser Organisation wird von der Generalversammlung, welche die Liquidierung der Kammer beschließt, getroffen.

§ 18

Diese Statuten erlangen Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Statuten wurden am 8. Juni 1983 von der 24. Generalversammlung der Amerikanischen Handelskammer in Österreich angenommen und am 11. Juni 2008 durch Beschluss der 49. Generalversammlung abgeändert.